



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

CORONA

📅 28.05.2020

Öffnung von Kitas, Kindertagespflege und Grundschulen



) © dpa

Kitas, die Kindertagespflege und Grundschulen sollen bis Ende Juni wieder vollständig geöffnet werden. Grundlage für diese Entscheidung sind die ersten vorliegenden Erkenntnisse einer Studie, die die Landesregierung in Auftrag gegeben hat.

Am 26. Mai 2020 hat die Landesregierung eine vollständige Öffnung der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen in Baden-Württemberg angekündigt. Sowohl Kindertageseinrichtungen, die Kindertagespflege als auch Grundschulen sollen bis Ende Juni bzw. Anfang Juli vollständig geöffnet werden. Grundlage für diese Entscheidung sind die ersten vorliegenden Erkenntnisse einer **Studie**, die die Landesregierung in Auftrag gegeben hat. Die Universitätskinderklinik in Heidelberg hat in dieser Studie, an der alle vier Universitätsklinika in Baden-Württemberg beteiligt sind, untersucht, welche Rolle Kinder bei der Verbreitung des Corona-Virus spielen. In der Studie wurden bewusst Kinder bis zehn Jahren einbezogen, um eine Grundlage für politische Entscheidungen im Hinblick auf Öffnungen von Kitas, der Kindertagespflege und Grundschulen zu erhalten.

Die ersten Erkenntnisse der Studie zeigen nun, dass Kinder nicht nur seltener an Corona erkranken, sondern sich auch seltener mit dem Virus infizieren als Erwachsene. Diese

Erkenntnisse bestätigen bisherige Ergebnisse von weiteren Studien zu diesem Thema, etwa den Corona-Studien aus Island, den Niederlanden oder der Schweiz. Somit könne ausgeschlossen werden, dass Kinder besondere Treiber des Infektionsgeschehens seien. Kinder bis zehn Jahre spielen damit bei Corona als Überträger eine untergeordnete Rolle.

Somit kann in dieser Altersgruppe auf die Abstandsgebote verzichtet werden, so dass ein Unterricht und eine Betreuung im Regelbetrieb möglich wird. Entscheidend wird jedoch sein, dass die jeweiligen Gruppen oder Klassen untereinander bleiben und sich nicht vermischen, auch nicht in den Pausen. Das Kultusministerium wird deshalb hierfür nun zügig gemeinsam mit den Kommunen und den Trägerverbänden einen Rechtsrahmen erarbeiten, um spätestens bis Ende Juni die Kitas wieder vollständig öffnen zu können. Außerdem entwickelt das Kultusministerium ein Konzept für die Grundschulen, die ebenfalls bis Ende Juni wieder vollständig geöffnet werden sollen. Mit diesen Schritten sollen Eltern spürbar entlastet und den Kindern die Chance gegeben werden, wieder in Kontakt mit Gleichaltrigen zu kommen, zu lernen und zu spielen.

Da der Gesundheitsschutz der pädagogischen Fachkräfte für das Kultusministerium ein wichtiges Anliegen ist, soll die weitere Öffnung der Grundschulen und Kindertageseinrichtungen durch Testungen begleitet werden. Dazu steht das Kultusministerium bereits mit dem [Landesgesundheitsamt \(LGA\)](#) in Kontakt. Das LGA wird dazu Überlegungen für ein Testierungskonzept erarbeiten. Die Details müssen hierzu dann noch mit den Trägerverbänden, den Kommunen und den Gesundheitsbehörden besprochen werden.

Weiterführende Informationen

[Coronavirus: Informationen für Schulen und Kitas](#)

[Coronavirus: Häufige Fragen und Antworten](#)

[Pressemitteilung: Gemeinsame Pressemitteilung zur schrittweisen Öffnung von Kitas und Kindertagespflege](#)

[Pressemitteilung: Weiterer Fahrplan Schul- und Kitaöffnungen \(Stand: 6. Mai 2020\)](#)

[COVID19-Studie der Uniklinik Heidelberg](#)



Ministerium für Kultus, Jugend und Sport
Baden-Württemberg

VERORDNUNG

Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen



© dpa

Die Verordnung des Kultusministeriums über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen vom 29. Juni 2020 wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Kita - CoronaVO-Kita)

Vom 29. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, in Verbindung mit § 16 Absatz 1 der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

Umfang der Betreuung

(1) An den Kindertageseinrichtungen ist ein Regelbetrieb nach Maßgabe dieser Verordnung gestattet. Die Betreuung erfolgt in der Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen.

(2) Zwischen den in der Einrichtung tätigen sowie zu anderen in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu wahren. Zu den und zwischen den in der Einrichtung betreuten Kindern gilt das Abstandsgebot nach Satz 1 nicht.

(3) Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ein Kind wieder am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann, trifft deren Leitung. Der Betreuungsumfang kann hinter den betriebserlaubten Zeiten zurückbleiben.

§ 2

Mindestpersonalschlüssel

(1) Steht die sich aus dem Mindestpersonalschlüssel der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ergebende Mindestpersonalanzahl pandemiebedingt nicht zur Verfügung, kann diese um bis zu 20 vom Hundert unterschritten werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist. Wird die Mindestpersonalanzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschritten, ist insoweit Ersatz durch eine geeignete Erziehungs- und Betreuungsperson erforderlich.

(2) Die Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels ist dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) anzuzeigen. Darüber hinaus kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden.

§ 3

Nutzung anderer Räumlichkeiten

Der Betrieb von Teilen der Einrichtung ist in anderen als den im Antrag auf Erteilung der Betriebserlaubnis genannten Räumlichkeiten zulässig, sofern der Träger gegenüber dem KVJS erklärt, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

§ 4

Betrieb der Kindertagespflege

Der Betrieb der Kindertagespflegestellen ist gestattet, sofern

1. die Schutzhinweise gemäß § 5 in ihrer jeweils gültigen Fassung umgesetzt werden und
2. zwischen den in der Einrichtung anwesenden volljährigen Personen, soweit sie nicht zum gleichen Haushalt gehören, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern gewährleistet ist.

§ 5

Schutzhinweise

Die gemeinsamen Schutzhinweise für die Betreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Coronapandemie des KVJS, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes in ihrer jeweils gültigen Fassung sind umzusetzen.

§ 6

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur oder Störungen des Geruchs- und Geschmackssinns aufweisen, oder
3. deren Erziehungsberechtigte entgegen der Aufforderung der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle die Erklärung nach Absatz 2 nicht vorgelegt haben.

(2) Die Erziehungsberechtigten, deren Kind eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen, geben nach Aufforderung durch die Einrichtung eine Erklärung ab, dass

1. nach ihrer Kenntnis ein Ausschlussgrund nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 nicht vorliegt,
2. sie die Einrichtung oder Kindertagespflegestelle umgehend informieren, sofern sie davon Kenntnis erhalten, dass solche Ausschlussgründe nachträglich eingetreten sind, und

3. sie ihr Kind bei Auftreten von Krankheitsanzeichen während der Betreuung umgehend aus der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle abholen.

Die Einrichtungen und Kindertagespflegestellen fordern diese Erklärung vor dem Zeitpunkt der Aufnahme des Betriebs ohne Abstandsgebot sowie nach Ferientagen ein.

(3) Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Erziehungsberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Stuttgart, den 29. Juni 2020

gez. Dr. Eisenmann

[Verordnung über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen unter Pandemiebedingungen \(Corona-Verordnung Kita - CoronaVO-Kita\) vom 29. Juni 2020 \(gültig ab 1. Juli 2020, PDF\)](#)

Allgemeine Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen

[Konsolidierte Fassung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung – CoronaVO\) vom 23. Juni 2020 \(in der ab 1. Juli 2020 gültigen Fassung, PDF\)](#)

Eine **Übersicht über sämtliche Verordnungen der Landesregierung** und der einzelnen Ressorts in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie finden Sie [hier](#).

Weiterführende Informationen

[Coronavirus: Häufige Fragen und Antworten](#)

[Coronavirus: Informationen für Schulen und Kindertageseinrichtungen](#)

[Termine Abschlussprüfungen 2020](#)

[Schulpsychologische Beratungsstellen in Baden-Württemberg](#)

Förderprogramme und Hilfen
